

Postfach, CH-3000 Bern

[info@bildungsorganisationen.ch](mailto:info@bildungsorganisationen.ch)

[www.bildungsorganisationen.ch](http://www.bildungsorganisationen.ch)



Schweizerischer Verband der Bildungsorganisationen  
Bewegung und Gesundheitsförderung

# Statuten

SVBO

Schweizerischer Verband der Bildungsorganisationen  
Bewegung und Gesundheitsförderung

**Bankverbindung**

UBS AG

BIC UBSWCHZH80A

Konto 254-645138.M1H IBAN CH87 0025 4254 6451 38M1 H

lautend auf: Schweizerischer Verband der Bildungsorganisationen; 8047 Zürich

## I. Ziele und Aufgaben

### Artikel 1 Name, Formales

<sup>1)</sup>Unter dem Namen

### **SVBO Schweizerischer Verband der Bildungsorganisationen Bewegung und Gesundheitsförderung**

besteht ein Verein auf unbestimmte Zeit im Sinne von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2)</sup>Der SVBO wird getragen von privatrechtlichen Organisationen mit einem Bildungsangebot für Erwachsene im Bereich Bewegungs- und Gesundheitsförderung, die bestimmte Qualitätskriterien erfüllen (siehe Artikel 5).

<sup>3)</sup>Der SVBO ist parteipolitisch unabhängig und konfessionell neutral.

<sup>4)</sup>Sitz und Gerichtsstand des SVBO befinden sich am Domizil der Geschäftsstelle.

<sup>5)</sup>Das Geschäftsjahr des SVBO entspricht dem Kalenderjahr.

<sup>6)</sup>Die vorliegenden Statuten wurden vom Vorstand überarbeitet und an der Mitgliederversammlung am 10. Mai 2016 genehmigt und in Kraft gesetzt. Sie ersetzen die Statuten und das Sektionenreglement, beide vom 28. Juni 2011.

### Artikel 2 Zweck

<sup>1)</sup>Der SVBO vertritt bzw. unterstützt die Interesse seiner Mitglieder

- Im Bildungssystem der Schweiz,
- In der Organisation der Arbeitswelt Bewegung und Gesundheitsförderung (OdA BuG)
- sowie gegenüber Interessevertretern und deren Organisationen mit Relevanz für seine Mitglieder und deren Kunden.

Dazu pflegt der SVBO die notwendigen Kontakte.

<sup>2)</sup>Der SVBO fördert die Qualitätssteigerung und Qualitätssicherung in den Bildungsangeboten und Bildungsabschlüssen seiner Mitglieder. Bildungsabschlüsse, die die Qualitätsvorschriften des SVBO erfüllen, werden mit einem Zertifikat ausgezeichnet.

<sup>3)</sup>Der SVBO fördert die Bekanntheit und Akzeptanz der zertifizierten Bildungsabschlüsse seiner Mitglieder.

<sup>4)</sup>Der SVBO fördert die Transparenz und nationale Referenzierung der Bildungsangebote und Bildungsabschlüsse seiner Mitglieder zum Nutzen derer Kunden und Absolventen.

<sup>5)</sup>Der SVBO verfolgt keine kommerziellen Zwecke und erstrebt keinen Gewinn.

### Artikel 3 Aufgaben

<sup>1)</sup>Der SVBO ist in zwei Geschäftsfeldern tätig:

- Allgemeine Aufgabenbereiche: Der SVBO fördert eine professionelle Verbandsorganisation, die auf die Interessen seiner Mitglieder ausgerichtet ist, die Gemeinschaft stärkt und die üblichen kaufmännischen Standards erfüllt.
- Spezielle Aufgabenbereiche: Der SVBO entwickelt und pflegt eigene Produkte in Zusammenarbeit mit und für seine Mitglieder sowie deren Kunden und Absolventen und er beteiligt sich an Projekten im Bildungssystem der Schweiz.

<sup>2)</sup>Allgemeine Geschäfte sind:

- Aufnahme von Bildungsorganisationen Bewegung und Gesundheitsförderung gemäss Artikel 1 lit.2. in den SVBO.
- Wahrung der Interessen seiner Mitglieder gemäss Artikel 2 lit.1, insbesondere aktive Mitwirkung in der Oda BuG und anderen relevanten Organisationen.
- Förderung der Bekanntheit und Akzeptanz der Bildungsabschlüsse seiner Mitglieder gemäss Artikel 2 lit.3, insbesondere Werbung und Pflege einer Verbands-Home Page.
- Professionelle und verhältnismässige Führung des Verbandes nach kaufmännischen Standards, insbesondere die Ausführung aller Aufgaben, die aus rechtlichen, ökonomischen und organisatorischen Gründen anfallen.

<sup>3)</sup>Spezielle Geschäfte sind:

- Zertifizierung: Entwicklung und Pflege der Qualitätsstandards gemäss Artikel 2 lit.2; Zertifizierung der Ausbildungsangebote und der Bildungsabschlüsse und Auszeichnung mit dem Qualifikationslabel des SVBO.
- Personenregister: Entwicklung und Pflege eines Registers über die Absolventen der Mitglieder (Ausbildungen und Bildungsabschlüsse) für die Absolventen, deren Kunden und Arbeitgeber sowie weitere interessierte Kreise.
- Projekte im nationalen Bildungssystem Bewegung und Gesundheitsförderung, insbesondere für die Mitgestaltung der Qualitätsstandards, der Berufsprofile, der Prüfungsordnungen und der Referenzierung der Ausbildungsabschlüsse gemäss Artikel 2 lit.4.

### Artikel 4 Finanzierung

<sup>1)</sup>Es gilt der Grundsatz, wonach die allgemeinen Geschäfte und, im Bereich der speziellen Geschäfte, die einzelnen Produkte und Projekte kostendeckend und ohne Quersubventionierungen unter Beachtung von Artikel 2 lit.5 zu finanzieren sind. Abweichungen von diesem Grundsatz kann nur die Mitgliederversammlung auf Antrag des Vorstandes beschliessen.

<sup>2)</sup>Die allgemeinen Geschäfte gemäss Artikel 3 lit.2 werden über die jährlichen Mitgliederbeiträge finanziert, dessen Betrag die Mitgliederversammlung beschliesst.

<sup>3)</sup>Die speziellen Geschäfte gemäss Artikel 3 lit.3 werden im Falle von Produkten über Verkaufserlöse und im Falle von investiven Projekten über Entwicklungsfonds finanziert. Der Vorstand ist fallweise für die Finanzierung und eine transparente Abrechnung zu Handen der Mitgliederversammlung besorgt.

### **III. Vereinsmitgliedschaft**

Der SVBO kennt zwei Formen der Mitgliedschaft:

- Vollmitgliedschaft: Mitglieder mit allen Rechten und Pflichten gemäss Gesetz und diesen Statuten
- Eingeschränkte Mitgliedschaft: Passiv-Mitglieder mit eingeschränkten Rechten und Pflichten

#### **Artikel 5 Mitglieder (Vollmitgliedschaft)**

- 1) Die Mitglieder verfügen mindestens über folgende Eigenschaften:
- 2) Die Mitglieder sind privatrechtliche juristische Personen mit einem Bildungsangebot für Erwachsene im Bereich Bewegung und Gesundheitsförderung.
- 3) Die Mitglieder sind im Handelsregister eingetragen.
- 4) Die Mitglieder pflegen in der Ausbildung einen hohen Qualitätsstandard und verfügen über ein Qualitätssicherungssystem, das nach anerkannten Normen zertifiziert ist (zB. eduQua, ISO29990).

#### **Artikel 6 Passiv-Mitglieder (Eingeschränkte Mitgliedschaft)**

- 1) Passiv-Mitglieder unterstützen den Zweck und die Aufgaben des SVBO.
- 2) Passiv-Mitglieder werden konsultiert und können sich in der Mitgliederversammlung zu den Themen äussern, haben aber kein Stimm- und aktives oder passives Wahlrecht.
- 3) Passiv-Mitglieder bezahlen einen Beitrag für ihre Mitgliedschaft und können sich an den speziellen Geschäften gemäss Artikel 3 lit.3 finanziell beteiligen.
- 4) Weitere Bestimmungen zur eingeschränkten Mitgliedschaft enthält das Reglement „Passiv-Mitglieder im SVBO“.

#### **Artikel 7 Rechte und Pflichten der Mitglieder (Vollmitgliedschaft)**

- 1) Die Mitglieder bringen sich jederzeit aktiv und gestalterisch über den Vorstand oder in der Mitgliederversammlung ein und fördern den SVBO bei der Verfolgung seines Zweckes und seiner Aufgaben.
- 2) Die Mitglieder wahren jederzeit die Interessen des SVBO und unterstützen nach ihren Möglichkeiten die Umsetzung der gefassten Beschlüsse.
- 3) Jedes Mitglied kann sein Ausbildungsangebot und seine Bildungsabschlüsse im Bereich Bewegung und Gesundheitsförderung oder Teile davon durch den SVBO zertifizieren lassen und erhält dafür den SVBO Qualifikationslabel gemäss dem Reglement „Zertifizierung für den SVBO Qualifikationslabel“.
- 4) Sofern die Absolventen damit einverstanden sind, melden die Mitglieder die Ausbildung und Bildungsabschlüsse dieser Personen einer neutralen, aussenstehenden Stelle gemäss dem Reglement „Aufbau und Pflege des Personenregisters“.

5) Jedes Mitglied hat in der Mitgliederversammlung eine Stimme.

6) Jedes Mitglied kann mit einem wohlbegründeten schriftlichen Gesuch an den Vorstand eine Mitgliederversammlung beantragen.

7) Die Mitglieder bezahlen die Jahresbeiträge und beteiligen sich entsprechend ihrer Bereitschaft an der Finanzierung der speziellen Geschäfte gemäss Artikel 3 lit.3.

### **Artikel 8 Aufnahme (Vollmitgliedschaft)**

1) Das „Aufnahmereglement“ regelt die Aufnahmebedingungen und -Modalitäten für Mitglieder.

2) Die Aufnahme eines Mitgliedes erfolgt nach dessen schriftlichem Eintrittsgesuch zunächst provisorisch durch den Vorstand. Die definitive Aufnahme erfolgt auf Antrag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung des SVBO.

3) Neueintrende Mitglieder bezahlen einen einmaligen Eintritts-Beitrag zusätzlich zum Jahres-Beitrag, der im Eintrittsjahr pro rata ab der provisorischen Aufnahme erhoben wird. Die beiden Beiträge werden nach der definitiven Aufnahme zur Zahlung fällig.

### **Artikel 9 Austritt und Ausschluss**

1) Die Mitgliedschaft endet mit dem freiwilligen Austritt oder mit dem Ausschluss eines Mitgliedes durch die Mitgliederversammlung.

2) Der freiwillige Austritt kann ohne Angabe der Gründe auf Ende eines Geschäftsjahres unter Beachtung einer drei-monatigen Kündigungsfrist erfolgen. Mitglieder, die ihre Mitgliedschaft aufgekündigt haben, haben an den Mitgliederversammlungen kein Stimmrecht.

3) Mitglieder können aus wichtigen Gründen jederzeit und mit sofortiger Wirkung vom Vorstand ausgeschlossen werden. Wichtige Gründe sind:

- Nicht Erfüllen der verlangten Eigenschaften gemäss Artikel 5 nachdem die vom Vorstand angesetzte verhältnismässige Nachbesserungsfrist nicht eingehalten wurde.
- Nicht Erfüllen der finanziellen Verpflichtungen gemäss Artikel 7 lit.7 nachdem die vom Vorstand angesetzte verhältnismässige Zahlungsfrist nicht eingehalten wurde.

Betroffene Mitglieder können den Ausschluss-Entscheid mit einem wohlbegründeten schriftlichen Antrag an den Vorstand in der Mitgliederversammlung anfechten.

4) Mitglieder können wegen vereinschädigendem Verhalten jederzeit und mit sofortiger Wirkung durch die Mitgliederversammlung mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder ausgeschlossen werden. Das beschuldigte Mitglied ist im Ausstand und nicht stimmberechtigt. Antrag auf Ausschluss kann durch jedes Mitglied mit wohlbegründetem schriftlichem Antrag an den Vorstand gestellt werden.

5) Mit dem Austritt oder Ausschluss erlöschen sämtliche Rechte der Mitglieder. Es besteht kein Anspruch auf das Verbandsvermögen.

## IV. Organisation des SVBO

Die Organe des SVBO sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand
- die Revisionsstelle

### Artikel 10 Mitgliederversammlung, Einberufung und Aufgaben

<sup>1)</sup>Die Mitgliederversammlung, ist das oberste Organ des SVBO. Die Mitglieder delegieren jeweils eine Person in die Versammlung.

<sup>2)</sup>Die ordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand i.d.R. jeweils bis zum 30.6. mit einer Vorlaufzeit von acht Wochen einberufen. Ist die Anforderung der Vorlaufzeit erfüllt, so ist die Mitgliederversammlung unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig.

<sup>3)</sup>Ausserordentliche Mitgliederversammlungen können von jedem Mitglied mit entsprechendem schriftlichem Gesuch an den Vorstand unter Angabe der Anträge verlangt werden. Der Vorstand muss dann innerhalb von drei Monaten eine Mitgliederversammlung einberufen, die nach weiteren acht Wochen stattfinden muss, sofern er sich mit dem antragstellenden Mitglied nicht anders einigen kann.

<sup>4)</sup>Verlangen Mitglieder die Beschlussfassung zu zusätzlichen Traktanden an der Mitgliederversammlung, so sind diese bis vier Wochen vor der Versammlung mit einem entsprechenden Antrag schriftlich beim Vorstand einzureichen. Sie werden den Mitgliedern bis zwei Wochen vor der Mitgliederversammlung bekannt gemacht. Später eingereichte Anträge gelangen zur Abstimmung, wenn die Mitgliederversammlung mit zwei Drittel Mehrheit der gesamthaft möglichen Stimmen Eintreten beschliesst.

<sup>5)</sup>Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:

- Genehmigung der Grundsätze und der Strategie
- Beschlussfassung zu Aufnahmen und Ausschlüssen von Mitgliedern
- Genehmigung des Geschäftsberichtes
- Genehmigung der Jahresrechnungen über die allgemeinen und die speziellen Geschäfte
- Entlastung und Wahl des Präsidenten und der Vorstandsmitglieder
- Entlastung und Wahl der Revisionsstelle
- Genehmigung des Budgets für die allgemeinen Geschäfte
- Festsetzung der Mitgliederbeiträge
- Genehmigung der Statuten
- Genehmigung des Aufnahmereglements
- Genehmigung des Spesenreglements
- Genehmigung des Reglements „Passiv-Mitglieder im SVBO“
- Genehmigung des Reglements „Zertifizierung für den SVBO Qualifikationslabel“
- Genehmigung des Reglements „Aufbau und Pflege des Personenregisters“
- Beschlussfassung über die Auflösung des SVBO
- Beschlussfassung über weitere traktandierte Geschäfte

## **Artikel 11 Mitgliederversammlung, Abstimmungen und Wahlen**

- 1) Der Präsident des SVBO führt den Vorsitz und leitet die Mitgliederversammlung.
- 2) Beschlüsse werden durch die einfache Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten gefasst. Der Vorsitzende verfügt bei Stimmgleichheit über den Stichentscheid.
- 3) Beschlüsse über Statutenänderungen und Auflösung des Verbandes, benötigen zur Annahme eine Dreiviertelmehrheit der anwesenden Stimmberechtigten.
- 4) Die Abstimmungen und Wahlen erfolgen offen, wenn nicht die Mehrheit der anwesenden Stimmberechtigten eine geheime Abstimmung verlangt.
- 6) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung wird Protokoll geführt.

## **Art. 12 Vorstand**

- 1) Die Vorstände müssen zwingend Vertreter von SVBO Vollmitgliedern gemäss Artikel 5 sein. Der Vorstand besteht aus drei bis fünf von der Mitgliederversammlung gewählten Personen (inkl. Präsident).
- 2) Die Amtsdauer beträgt drei Jahre, Wiederwahlen sind möglich. Bei Ersatzwahlen wird das neue Vorstandsmitglied für den Rest der laufenden Amtsdauer gewählt.
- 3) Der Vorstand organisiert sich selbst, indem er die Wahrnehmung einzelner Aufgaben an seine Mitglieder delegiert. Er kann Aufgaben, aber nicht die Verantwortung dafür, an eine von ihm benannte Geschäftsstelle übertragen.
- 4) Der Vorstand repräsentiert und vertritt den SVBO gegen aussen und führt die Geschäfte gemäss Artikel 3 lit.2 und lit.3, soweit diese nicht in die Kompetenzen der Mitgliederversammlung gemäss Artikel 10 lit.5 fallen.
- 5) Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören insbesondere:
  - Strategische und operative Führung des SVBO
  - Anwerbung neuer Mitglieder
  - Vertretung des SVBO in allen wichtigen Gremien
  - Finanzplanung und Budgetierung
  - Vorbereitung der Geschäfte der Mitgliederversammlung
  - Einberufung der Mitgliederversammlung
  - Erstellung von Jahresbericht und Jahresrechnung
  - Buchführung und Verwaltung des Verbandsvermögens
  - Erstellen und Pflegen sämtlicher notwendiger Geschäftsreglemente
  - Fachliche und finanzielle Führung der Produkte und Projekte des SVBO
- 6) Der Vorstand versammelt sich auf Einladung des Präsidenten. Eine Einberufung kann wohlbegründet von jedem Vorstandsmitglied über den Präsidenten verlangt werden. Die Beschlüsse des Vorstandes werden protokolliert.
- 7) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

<sup>8)</sup>Die Entscheide werden i.d.R. einstimmig gefällt. Bei Abstimmungen gilt das einfache Mehr. Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit obliegt ihm der Stichentscheid.

<sup>9)</sup>Der Vorstand unterschreibt rechtsgültig immer zu zweit. Liegen protokollierte Beschlüsse vor, so kann das für die Ausführung verantwortliche Vorstandsmitglied im Rahmen des Beschlusses auch alleine unterschreiben.

### **Artikel 13 Revisionsstelle**

<sup>1)</sup>Für die Rechnungsrevision wählt die Mitgliederversammlung aus ihrem Kreise ein Revisionsorgan. Die Amtsdauer beträgt ein Jahr. Es besteht die Möglichkeit der Wiederwahl.

<sup>2)</sup>Das Revisionsorgan prüft die vom Vorstand vorgelegte Buchhaltung und den Jahresabschluss über die allgemeinen und die speziellen Geschäfte. Es erstattet der Mitgliederversammlung über seine Prüfung schriftlich Bericht.

## **V. Schlussbestimmungen**

### **Artikel 14 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des SVBO haftet ausschliesslich das Verbandsvermögen. Die persönliche Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder und Vorstandsorgane ist ausgeschlossen.

### **Artikel 15 Auflösung des Verbandes**

<sup>1)</sup>Die Auflösung des Verbandes kann nur an einer Mitgliederversammlung mit einem Dreiviertelmehr der anwesenden stimmberechtigten Delegierten beschlossen werden.

<sup>2)</sup>Bei Auflösung des Verbandes wird das Vermögen nach Begleichung aller Verpflichtungen nach dem Schlüssel der Beitragszahlungen unter den Mitgliedern aufgeteilt oder einer Institution mit gleichem oder ähnlichem Zweck zugeführt. Die Mitgliederversammlung hat hierüber Beschluss zu fassen.

### **Artikel 16 Verhältnis der Statuten zum Gesetz**

<sup>1)</sup>Soweit die Statuten des SVBO für spezielle Belange keine Regelungen enthalten, gelten die Bestimmungen von Art. 60 ff. des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

<sup>2)</sup>Sollten einzelne Bestimmungen unwirksam sein oder werden, so werden sie durch rechtswirksame Bestimmungen so ersetzt, dass insgesamt der Sinn der Statuten erhalten bleibt.